



A-Post
Gemeinderat Weesen
Postfach 102
8872 Weesen

5. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-11245

Gemeinde Weesen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilaufhebung Überbauungsplan (Baulinienplan 1)
1997 / 1999, Gewässerabstandslinie Maag**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Überbauungsplan (Baulinienplan 1) 1997 / 1999 regelt verschiedene Gewässer- und Waldabstände in der Gemeinde Weesen, so auch den Gewässerabstand gegenüber dem ehemaligen Gewässerverlauf der Maag auf der Parzelle Nr. 420. Die entsprechende Gerinneführung wurde mit der Revitalisierung der Maag und des Geilingerbachs angepasst. 2013 wurden gestützt auf die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) neue Gewässerabstände genehmigt. Die Gewässerabstandslinien zum alten Gewässerverlauf wurden fälschlicherweise nicht aufgehoben und sind daher nach wie vor zu berücksichtigen. Sie sollen nun aufgehoben werden, um die zweckmässige Bebauung des betroffenen Baulands nicht zu verunmöglichen.

Der Gemeinderat Weesen hat die Aufhebung der Gewässerabstandslinien zum alten Gewässerverlauf der Maag auf den Parzellen Nrn. 420 und 498 am 30. November 2021 erlassen. Auf eine Auflage wurde in Anwendung von Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt:

2.1 Verfahrensnachweis

Im Verfahrensnachweis auf dem Titelblatt der Teilaufhebung wird der Verzicht auf eine Änderungsaufgabe im Sinne von Art. 41 PBG vollständigshalber redaktionell ergänzt.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Mit der Teilaufhebung wird ein offensichtlicher «Planungsfehlers» behoben. Ein öffentliches Interesse wird nicht berührt resp. die Teilaufhebung ermöglicht, dass das Bauland häuslicher genutzt werden kann. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerschaft liegt dem Gemeinderat vor.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsdatum.

2.4 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Die vorliegende Teilaufhebung ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführte Teilaufhebung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Koordination Baugesuche (im Zusammenhang mit 21-11112)